

Jägerschaft Bitterfeld e. V. im
Landesjagdverband
Sachsen-Anhalt e. V.



Wahlordnung

in der Fassung vom

21.11.2025

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- (1) Diese Wahlordnung wird gem. §7 Abs.8 der Satzung der Jägerschaft Bitterfeld e.V. erlassen.
 - (2) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen für den Vorstand der Jägerschaft Bitterfeld e.V. erfolgt auf Grundlage der Satzung des Vereins und der gesetzlichen Regelungen aus dem Vereinsrecht.
 - (3) Diese Wahlordnung dient als Orientierung für die Mitglieder des Vereins und regelt die wesentlichen Abläufe der Wahlen auf der Mitgliederversammlung.
 - (4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim. Eine Kandidatur ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Kandidierenden zulässig.
-

§ 2 Organisation und Vorbereitung der Vorstandswahlen

- (1) Der Vorstand ist für die organisatorische Vorbereitung der Wahlen verantwortlich. Hierzu gehört insbesondere die Festlegung des Wahltermins und die rechtzeitige Einladung der Mitglieder.
 - (2) Die Regelungen zur Kandidatur werden schriftlich im „Grünen Blatt - Weidmannsheil“ bekanntgegeben, spätestens in der Ausgabe, in der die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt. Die Kandidaten werden vor der Versammlung vorgestellt. Alle Kandidaten erhalten auf Wunsch maximal 5 Minuten Vorstellungszeit auf der Mitgliederversammlung.
 - (3) Eine nachträgliche Kandidatur auf der Mitgliederversammlung ist nur per Dringlichkeitsantrag gem. §9 Abs. 3 Nr. 7 der Satzung der Jägerschaft Bitterfeld e. V. möglich.
 - (4) Die Kandidatenliste wird den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung im „Grünen Blatt“ oder einer anderen geeigneten Form bekannt gegeben.
-

§ 3 Ablauf der Vorstandswahl

- (1) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Zugang erfolgt über Einlasskontrollen mit Legitimation der Mitglieder durch eine Anwesenheitsliste.
- (2) Stimmzettel werden nur an ordentliche Mitglieder ausgegeben, die gemäß Anwesenheitsliste stimmberechtigt sind.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Wahlleiter. Dieser wird durch zwei Helfer unterstützt, die ebenfalls von der Mitgliederversammlung bestimmt werden. Keiner der drei darf selbst kandidieren.
- (4) Die Wahl erfolgt geheim. Die gewählten Mitglieder ziehen sich nach Verkündung des Wahlergebnisses zu einer konstituierenden Sitzung zurück und legen die Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder fest.

(5) Bei Stimmengleichheit mehrerer Kandidaten erfolgt eine Stichwahl. Sollte diese ebenfalls keine Entscheidung bringen, entscheidet das Los.

§ 4 Ersatzwahl und Interimsrecht

(1) Bleiben Vorstandsposten nach der Wahl unbesetzt, ist eine Ersatzwahl innerhalb von sechs Monaten im Rahmen einer erneuten Mitgliederversammlung durchzuführen.

(2) Der bestehende Vorstand bleibt während des Interimszeitraums geschäftsführend im Amt. Während dieses Zeitraums ist der Vorstand auf die Weiterführung laufender Geschäfte beschränkt. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere Änderungen der Satzung oder das Erlassen von Ordnungen, sind unzulässig.

(3) Bleibt auch die Ersatzwahl ohne Ergebnis, ist der Vorstand gemäß den Vorgaben des Vereinsrechts (§ 29 BGB) verpflichtet, beim zuständigen Amtsgericht die Bestellung eines Notvorstands zu beantragen. Diese Maßnahme ist notwendig, um die Handlungsfähigkeit des Vereins zu sichern und dessen Auflösung zu verhindern.

§ 5 sonstige Wahlen

(1) Die sonstigen Wahlen sind alle Personenwahlen, die auf der Mitgliederversammlung durchgeführt werden, wie beispielsweise die Wahl der Delegierten für die Landesdelegiertenversammlung sowie die Wahl der Rechnungsprüfer.

(2) Diese Wahlen finden entgegen der Grundsätze in §1 dieser Ordnung offen und per Handzeichen statt. Wahlvorschläge sind in Abwesenheit des Kandidaten zulässig, sofern glaubhaft ist, dass der Kandidat ein ernsthaftes Interesse an der Wahl hat.

(3) Grundsätzlich übernimmt der Versammlungsleiter das Amt des Wahlleiters. Abweichungen sind auf Antrag der Mitgliedschaft möglich.

§ 6 Berufung von Obleuten

(1) Die Berufung der Obleute erfolgt durch den Vorstand und ist nicht Teil dieser Wahlordnung.

§ 7 Salvatorische Klausel

(1) Sollte eine o.g. Bestimmung unwirksam sein oder werden, werden die restlichen Festlegungen davon nicht berührt. Der Vorstand ist verpflichtet, unverzüglich nach bekannt werden, eine neue Regelung zu finden, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Wahlordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung durch den Vorstand in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Webseite der Jägerschaft Bitterfeld e. V. „www.kjs-bitterfeld.de“ in der Rubrik ‘Ordnungen’. Außerdem kann die Druckversion dieser Wahlordnung nach Absprache an der Vereinsadresse eingesehen werden. Ein entsprechender Hinweis wird im „Grünen Blatt – Weidmannsheil“ Ausgabe 3 des Jahres 2025 veröffentlicht.